

Erweiterungscurriculum ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)

Stand: August 2022

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 294

Neufassung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 205

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 251

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziel

Ziel ist die Befähigung zur Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) auf dem Niveau A2-B1, sowie vertiefte Kenntnisse pädagogischer, kultureller und sozialer Spezifika der Gehörlosengemeinschaft in Kombination mit einer Kompetenzentwicklung für sekundierende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen (Kommunikationsassistentz).

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Studium des Erweiterungscurriculums „ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)“ setzt die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ voraus.

Die Anzahl der Plätze im Erweiterungscurriculum „ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)“ ist durch die Summe der im jeweiligen Studienjahr bereitgestellten Plätze in den Sprachkursen begrenzt und wird vor Beginn des Registrierungsverfahrens von der Studienprogrammleitung bekanntgegeben. Sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Zulassung entsprechend der im Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache I“ erzielten Durchschnittsnote aller Lehrveranstaltungen.

Die Registrierung für das Erweiterungscurriculum „ÖGS II (Vertiefung Österreichische Gebärdensprache)“ beinhaltet die Zulassung zu allen darin vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Für diese muss keine gesonderte Anmeldung mehr erfolgen.

Darüber hinaus können Studierende für das Erweiterungscurriculum „ÖGS II“ registriert werden, die das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) I“ positiv absolvierten, aufgrund der Sprachkursplatzbeschränkung aber keinen Platz in ÖGS II erhalten haben. Ihnen wird die Möglichkeit eingeräumt, an allen übrigen Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculums „ÖGS II“ teilzunehmen, wenn sie begleitend gleichwertige Sprachkenntnisse erwerben oder bereits erworben haben. Der Nachweis über die Sprachbefähigung auf dem Niveau A2-B1 erfolgt am Ende des Studienjahres durch eine Prüfung.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Zuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte.

Modul ÖGS II (15 ECTS)

E1: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen.
(3 ECTS, Sprachkurs)

E2: Österreichische Gebärdensprache und Konversation

Die Studierenden üben erfolgreich alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie ihre Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen.
(2 ECTS, KU)

E3: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden können alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular einsetzen, inkl. Ländergebärden und Klassifikatoren. Sie können kurze Narrative gebärden.
(1 ECTS, Sprachkurs)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

E4: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache

Die Studierenden sind auch theoretisch mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen.
(4 ECTS, KU)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

E5: Assistentztätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)

Die Studierenden spezialisieren sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte/n Menschen leisten zu können.
(5 ECTS, PS)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1 und E2 voraus.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

Proseminare dienen der wissenschaftsgeleiteten selbstständigen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Forschungsgegenstand. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Proseminare sind mit der selbstständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes verbunden.

Sprachkurse dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Alle für dieses Erweiterungscurriculum registrierten Studierenden können an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Für Sprachkurse gilt eine Beschränkung auf maximal 16 Personen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen (*Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 205*) treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 251, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.